

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

<p>Anlage 4a: Leistungsbeschreibung für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 43 SGB VIII und § 18 AVBayKiBiG</p>

Zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sozialdienst Germering e.V.,
vertreten durch den Vorstand Herrn Michael Wagner
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom
01.07.2026.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen nach § 43 SGBVIII und § 18 AVBayKiBiG.
- (2) Die Qualifizierungsmaßnahmen werden für die in der Gebietskörperschaft tätigen Kindertagespflegepersonen vorgehalten.
- (3) Sofern vorhanden sind die fachlichen Standards des Bayerischen Landesjugendamtes zu berücksichtigen.
- (4) Grundlage und Bestandteil dieser Anlage sind die Entgeltvereinbarung in Anlage 4b sowie der Tätigkeitsnachweis in Anlage 4c sowie die rahmengebende Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

§ 2 Umfang der Leistungen

- (1) Der Leistungserbringer stellt mindestens zwei Qualifizierungsmaßnahmen pro Kalenderjahr mit jeweils 15 Unterrichtseinheiten zur Verfügung. Dies beinhaltet die Konzeptionierung, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung, Vor- und Nachbereitung der Angebote. Die Zielsetzung, Ausrichtung sowie konkrete Anzahl der Maßnahmen werden in einem jährlichen Fachgespräch zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.
- (2) Qualifizierungsmaßnahmen werden grundsätzlich von zwei Fachkräften durchgeführt.
- (3) Eine Qualifizierungsmaßnahme sieht konzeptionell mindestens fünf Personen und mindestens 2 Treffen vor. Pro Qualifizierungsmaßnahme können maximal 10 Personen teilnehmen.

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

- (1) Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß Anlage 4c.
- (2) Sollte eine Qualifizierungsmaßnahme nicht zustande kommen, wird der öffentliche Jugendhilfeträger unverzüglich darüber informiert.

§ 4 Durchführung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des AVBayKiBiG und SGB VIII zu erbringen.
- (2) Der Zugang erfolgt durch eine Anfrage aus der Zielgruppe oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Bewerbung der Qualifizierungsmaßnahmen ist Aufgabe des Leistungserbringers.
- (3) Der Leistungserbringer trägt durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass auch im Krankheits- und Vertretungsfall die Durchführung der Leistung sichergestellt ist.

§ 5 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.07.2026 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Germering, den

Thomas Karmasin
Landrat

Michael Wagner
Vorstand Sozialdienst Germering e.V.